

Zweite Änderung der Allgemeinen Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Master-Studiengänge vom 29. April 2009, zuletzt geändert am 27. Juli 2011 / 28. September 2011

Vom 26. Juni 2013

Das Präsidium der Technischen Universität Hamburg-Harburg hat am 7. August 2013 die vom Akademischen Senat der Technischen Universität Hamburg-Harburg am 26. Juni 2013 auf Grund von § 85 Absatz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) in der Fassung vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) zuletzt geändert am 4. Dezember 2012 (HmbGVBl. S. 510, 518) beschlossenen Änderungen der Allgemeinen Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Master-Studiengänge an der Technischen Universität Hamburg Harburg vom 29. April 2009, zuletzt geändert am 27. Juli 2011 / 28. September 2011, nach § 108 Absatz 1 Satz 3 genehmigt:

A. Änderungen

Die Allgemeinen Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Master-Studiengänge vom 29. April 2009, zuletzt geändert am 27. Juli 2011 / 28. September 2011 und werden wie folgt geändert:

1. § 11 wird wie folgt geändert:

a) § 11 Absatz 6 wird Absatz 9.

b) Im Übrigen wird § 11 wie folgt neu gefasst:

„§ 11 Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Studienzeiten und von außerhalb eines Studiums erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten

(1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studien- und berufspraktische Zeiten, die im Rahmen eines Studiums an einer Hochschule erbracht wurden, sind anzuerkennen und anzurechnen, sofern keine wesentlichen Unterschiede zwischen den erworbenen und den zu erwerbenden Kenntnissen und Fähigkeiten (auch als Kompetenzen oder Qualifikationen bezeichnet) bestehen.

- (2) Nicht bestandene Prüfungen in an Hochschulen gelehrtten Fächern oder Modulen werden von Amts wegen auf die Anzahl der Prüfungsversuche in gleichwertigen Fächern oder Modulen des gewählten Studiengangs angerechnet. Über die Gleichwertigkeit entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. Die Studienbewerber sind verpflichtet, mit ihren Immatrikulationsunterlagen Belege der besuchten Hochschulen einzureichen, aus denen sich die Anzahl der Prüfungsfehlversuche in den einzelnen Fächern oder Modulen ergibt. Soweit von Hochschulen keine solchen Unterlagen geführt werden, haben die Studienbewerber die Anzahl der Fehlversuche schriftlich in einer Selbstauskunft vorzulegen und die Richtigkeit der darin gemachten Angaben zu versichern. Fehlerhafte Angaben in der Selbstauskunft gehen zu Lasten der Studienbewerber.
- (3) Auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten, die jenen gleichwertig und für einen erfolgreichen Abschluss eines Studiengangs an der TUHH erforderlich sind, werden in einem Umfang von bis zur Hälfte auf die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet.
- (4) Studien- und Prüfungsleistungen, die Schülerinnen und Schüler als Frühstudierende ohne Hochschulzulassung und Immatrikulation erbracht haben, werden bei einem von ihnen später aufgenommenen Studium angerechnet.
- (5) Über die Anerkennung und Anrechnung entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss mit Ausnahme der unter Absatz 2 fallenden Anrechnungen auf Antrag. Studierende, die sich neu oder erneut an der TUHH immatrikulieren, haben den Antrag bis zum Ende der ersten sechs Wochen ab dem Datum ihrer Immatrikulation zu stellen. Für Studierende, die bereits an der TUHH immatrikuliert sind und dort den Studiengang wechseln, endet die Antragsfrist sechs Wochen nach dem Tag der Umschreibung. Studierende, die ohne Unterbrechung ihrer Immatrikulation von einem Studienaufenthalt an einer anderen Hochschule an die TUHH zurückkehren, haben den Antrag bis zum Ablauf der ersten sechs Wochen des auf die Rückkehr folgenden Semesters zu stellen. Nicht fristgerecht eingereichte Anträge sind ohne Prüfung abzulehnen, es sei denn, dass die Verspätung genügend entschuldigt wird. Die Entschuldigungsgründe sind auf Verlangen des Prüfungsausschusses glaubhaft zu machen.
- (6) Für die Anerkennung von unter Absatz 1 fallende Prüfungsleistungen, Studienleistungen und Studienzeiten, die an anderen Hochschulen erbracht wurden, haben die Studierenden die für die Prüfung der Anerkennung verfüg-

baren Unterlagen der anderen Hochschulen vorzulegen. Zu diesen Unterlagen zählen zum Beispiel Modul- und Studiengangsbeschreibungen, Modulhandbücher, Vorlesungsskripte oder sonstige Unterlagen mit Informationen über Lehrformen, Lehrinhalte, Arbeitsaufwand und zu vermittelnde Kenntnisse und Fähigkeiten. Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt sind, sind mit einer deutschen Übersetzung durch eine in Deutschland anerkannte öffentlich bestellte Übersetzerin oder einen in Deutschland anerkannten öffentlich bestellten Übersetzer vorzulegen. Die TUHH kann zur Vorlage der Unterlagen und einer etwaigen Übersetzung eine angemessene Frist setzen. Sind die Studierenden ihrer in diesem Absatz geregelten Mitwirkungspflicht nachgekommen, liegt die Beweislast dafür, dass wesentliche Unterschiede zwischen den erworbenen und den an der TUHH im gewählten Studiengang zu erwerbenden Kenntnissen und Fähigkeiten bestehen, bei der TUHH.

- (7) Die Noten anzurechnender Studien- und Prüfungsleistungen werden bei einem Notensystem, das dem Notensystem in dieser Prüfungsordnung vergleichbar ist, in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Ist bei nicht vergleichbarem Notensystem eine Umrechnung in das Notensystem dieser Prüfungsordnung möglich, erfolgt die Einbeziehung nach Umrechnung. Bei nicht vergleichbaren und nicht umrechenbaren Notensystemen gilt die Studien- oder Prüfungsleistung lediglich als bestanden; in diesem Fall geht die Studien- oder Prüfungsleistung nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein.
- (8) Wurde vor dem Wechsel eines oder einer Studierenden der TUHH an eine ausländische Hochschule mit der oder dem Studierenden unter Beteiligung der insoweit zuständigen Stellen ein von der TUHH anerkanntes Learning Agreement geschlossen, so sind die im Learning Agreement aufgeführten Leistungen an der ausländischen Hochschule im Falle des Bestehens anzuerkennen. Entsprechendes gilt für Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, wenn die Anerkennung dieser Leistungen und Zeiten zwischen der TUHH und den beteiligten Hochschulen vereinbart worden ist.“

2. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 4 wird die Bezeichnung „Lehrkräfte für besondere Aufgaben“ durch die Bezeichnung „Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ ersetzt.

b) Hinter Absatz 2 Satz 4 wird folgender Satz 5 eingefügt:

„Alle Prüfenden sind bei der Bewertung der Prüfungsleistungen unabhängig und treffen ihre Prüfungsentscheidung in eigener Verantwortung.“

II.

B. Inkrafttreten und Übergangsregelungen

Die Änderungen unter A. treten nach Genehmigung durch das Präsidium der Technischen Universität Hamburg-Harburg und hochschulinterner Bekanntmachung in Kraft. Bereits angerechnete Leistungen bleiben von den Änderungen unberührt.

Hamburg, den 7. August 2013

Technische Universität Hamburg-Harburg